

Stadt Hechingen

Stadtteil Bechtoldsweiler



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**zum Bebauungsplan „Spielweg“
in Hechingen-Bechtoldsweiler**

Bearbeitungsstand: 27. April 2015

DR. GROSSMANN • UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums	4
1.4	Bestand und Nutzung	5
1.5	Datengrundlage und Beteiligte	6
1.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	DATENERHEBUNG	6
3	WIRKUNGEN DES VORHABENS	7
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
3.2	Baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
3.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	8
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
5	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	9
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie	9
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
5.1.2.1	Fledermäuse	10
5.1.2.2	Reptilien	11
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	11
5.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	12
5.2.2	Betroffenheit der Vogelarten	15
6	FAZIT	23
7	ANHANG	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten	12
Tabelle 2:	Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersichtslageplan mit Darstellung des Planungsgebietes, unmaßstäblich	4
Abbildung 2:	Freifläche mit Fettwiese (li), randlich befindliche Obstbäume (re)	5
Abbildung 3:	Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild	5
Abbildung 4:	Nachgewiesene Brutvogelarten der Roten Liste	14

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hechingen möchte im Bereich einer innerörtlichen Freifläche in Bechtoldsweiler im beschleunigten Verfahren (§ 13a BauGB) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung schaffen.

Der Vorhabensbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche enthalten.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Spielweg“ umfasst ca. 0,67 ha Fläche und befindet sich inmitten der Ortschaft von Bechtoldsweiler.

Die östliche Gebietsgrenze wird vom Spielweg gebildet, im Westen und Süden grenzen Wohnhäuser mit Hausgärten der Straße „Röte“ an das Plangebiet an. Weitere Wohnhäuser mit Gärten entlang der Straße „Im Oberdorf“ schließen sich im Norden an den Vorhabensbereich an.

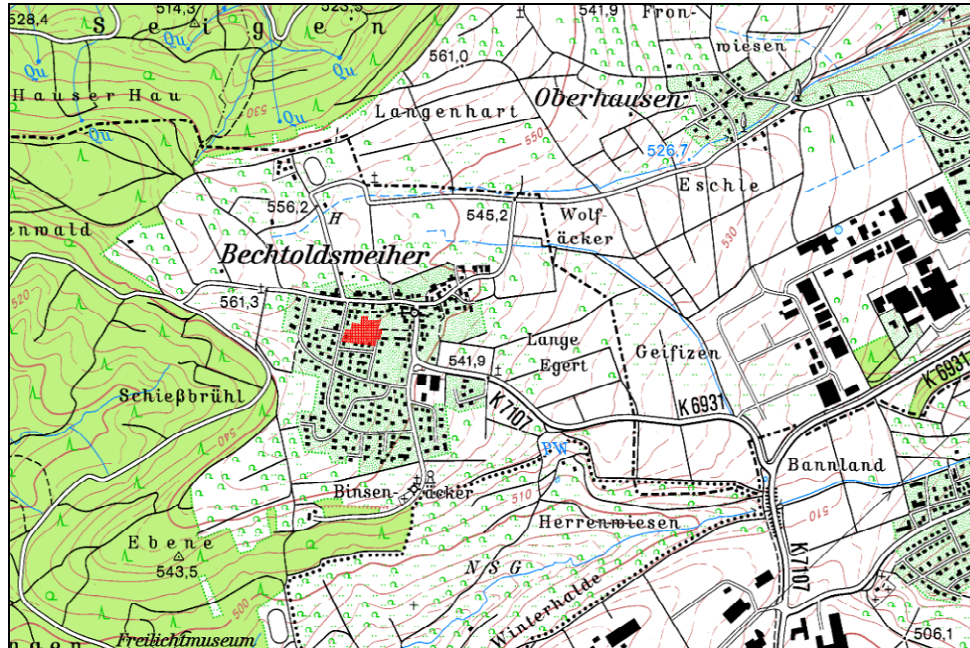


Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung des Planungsgebietes, unmaßstäblich

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von 555 m ü. N. N. und wird der naturräumlichen Einheit des Mittleren Albvorlandes (101.) zugeordnet.

Der Untersuchungsraum beinhaltet im Wesentlichen den Vorhabensbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen.

1.4 Bestand und Nutzung

Der überwiegende Flächenanteil des Bebauungsplangebietes wird von einer deutlich ruderalisierten, artenarmen Wirtschaftswiese eingenommen. Randlich der Wiesenfläche befinden sich einzelne alte, höhlenreiche und teils abgängige Obstbäume. Auch die angrenzenden Nutzgärten weisen neben Beerensträuchern, Zierpflanzen, Beeten und Geräteschuppen mehrere Obstbäume auf. An weiteren Gehölzstrukturen treten Weidengehölze und eine Esche in Erscheinung. Nordöstlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet befindet sich ein auffälliges Wohngebäude mit angrenzender Brennesselflur, welche sich ins Plangebiet erstreckt.



Abbildung 2: Freifläche mit Fettwiese (li), randlich befindliche Obstbäume (re)

Naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Planungsgebietes bestehen nicht.

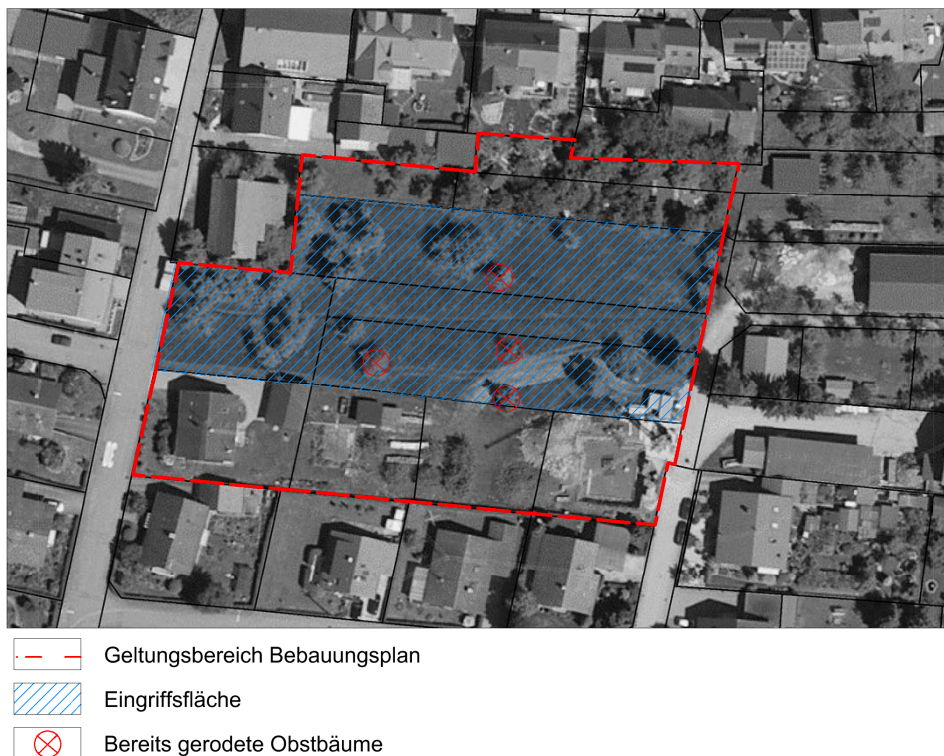


Abbildung 3: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild

1.5 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Einschätzung des möglicherweise vorkommenden Artenpotenzials
- Erfassung und Bewertung der Avifauna
- Daten- und Kartendienst der LUBW (sämtliche Schutzgebiete)
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt

Dipl. Biol. Dagmar Fischer

Dipl. Biol. Brigitte Pehlke (Vögel)

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

1.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

2 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitateignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 08.08.2012 eine Übersichtsbegehung statt. Die avifaunistische Untersuchung wurde am 11.07.2012 durchgeführt.

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

3 Wirkungen des Vorhabens

Innerhalb des Plangebietes ist die Ausweisung von 7 Bauplätzen in eingeschossiger offener Bauweise vorgesehen. Die Erschließung erfolgt ausgehend vom Spielweg über einen Stichweg und einer Wendeplatte.

Im Zuge der Umsetzung des Planungsvorhabens werden die Gehölzgruppen und die meisten Obstbäume im Bereich der Wiesenfläche gerodet. In die Gehölzbestände und baulichen Anlagen der privaten Nutzgärten wird nicht eingegriffen.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächeninanspruchnahme: Temporäre Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme während der Bauphase durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Arbeitsstreifen usw.
- Barrierewirkungen/Zerschneidung: Temporär erhöhte Trennwirkung durch Baulärm, Staub und Baustellenverkehr
- Immissionswirkungen durch Bauverkehr und Andienung auf angrenzende Lebensräume (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen)
- Optische Störungen: Temporäre Störung der Tierwelt durch optische Reize (Personen, Baufahrzeuge)

3.2 Baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenbeanspruchung: direkte, dauerhafte Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme durch Verlust von Flächen durch Überbauung

3.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Lärmimmissionen: Störung der Tierwelt aufgrund von Lärmimmissionen durch die Nutzung als Wohngrundstücke

4 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der Vorkehrungen.

Fledermäuse

- Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

Vögel

- Durchführung der Baufeldfreimachung und notwendige Gehölzbeseitigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Fledermäuse

- Anbringen von insgesamt 10 Fledermauskästen an bestehenden Gebäuden oder Bäumen in der Nähe des Eingriffsortes (Flurstücke 179, 318 und 2182 Gemarkung Bechtoldsweiler; siehe Planzeichnung im Anhang). Die Auswahl der genauen Position sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Dabei finden unterschiedliche Höhlentypen Verwendung (Fledermaushöhle für Kleinfledermäuse speziell für Zwergfledermäuse und Langohren; Großraumhöhlen zur Koloniebildung).

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind für das Projektgebiet nicht nachgewiesen.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.2.1 Fledermäuse

Nachgewiesene oder zu erwartende Vorkommen

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (07.12.2007) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV FFH-Richtlinie im Bereich der Topographischen Karte 7619 (Hechingen) zu rechnen.

Aus dem Eingriffsraum (TK-Blatt 7619) ist jedoch nur ein Fund der Zwergfledermaus bekannt (Braun & Dieterlen, 2003).

Als zu berücksichtigende Zielarten sind gemäß Zielartenkonzept im Bereich des Gemeindegebietes der Stadt Hechingen unter Berücksichtigung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Habitatstrukturen folgende Arten gemeldet.

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
- Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Schädigungsverbot: Die Planung sieht die weitgehende Rodung der im Bereich der Wiesenfläche befindlichen Gehölze sowie die nachfolgende Umnutzung als Wohngebiet vor. Entsprechend der Pflanzgebote sollen fünf der vorhandenen Obstbäume erhalten bleiben.

Die innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Obstbäume weisen sichtbare Höhlen und Astlöcher auf, welche als Quartierlebensräume (Wochenstube, Tagesruhestätte) für Fledermäuse geeignet wären. Nordwestlich angrenzend zum Plangebiet befindet sich ein altes, auffälliges Gebäude, welches sicherlich auch mehrere Fledermausquartiere beherbergt. Winterquartiere sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden, da die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr erfolgt. Durch das Anbringen von 10 Fledermauskästen an bestehende Gebäude oder Gehölze in der Nähe des Eingriffsortes kann einem Verlust von Fledermausquartieren entgegengewirkt werden. Alternativ ist auch das Anbringen von Fledermauskästen außerhalb der Ortschaft auf der Gemarkung Bechtoldsweiler möglich. Die Auswahl der Flächen sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen.

Dabei finden unterschiedliche Höhlentypen Verwendung (Fledermaushöhle für Kleinfledermäuse speziell für Zwergfledermäuse und Langohren; Großraumhöhlen zur Koloniebildung).

Zudem ist davon auszugehen, dass der Vorhabensbereich von potenziell vorkommenden Fledermausarten als Jagdhabitat genutzt wird. Allerdings besitzt die tatsächlich vom Eingriff betroffene, ca. 0,35 ha große Fläche keine essenzielle Bedeutung als Nahrungs- und Jagdhabitat für möglicherweise vorkommende Fledermauspopulationen. Jagende Tiere können in vom Verfahren nicht betroffene Bereiche ausweichen.

Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermausbestände ist infolge des Planungsvorhabens nicht zu befürchten.

Störungsverbot: Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden. Baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

5.1.2.2 Reptilien

Entsprechend der Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie ist ein Vorkommen der nach § 44 BNatSchG gemeinschaftsrechtlich geschützten Zauneidechse und Schlingnatter in den TK-25-Quadranten 7619 und somit im Bereich des Untersuchungsgebietes möglich.

Ein Vorkommen der Schlingnatter innerhalb des Plangebietes kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Auch bietet das Untersuchungsgebiet nur wenige, für die Zauneidechse geeignete Strukturen. Die Zauneidechse konnte innerhalb des Gebietes nicht nachgewiesen werden.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Nachgewiesene oder zu erwartende Vorkommen

In nachfolgender Tabelle werden diejenigen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder aufgrund der Lebensraumausstattung (Siedlung mit Hausgärten, Gehölzbestand) potenziell vorkommen könnten.

Tabelle 1: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten

Vogelart	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutzstatus nach BNatSchG	Trend
				B.-W.	BRD			
Amsel	B	n	Brut im Weidengebüsch			x	b	0
Bachstelze	N	n	Brut an benachbarten Häusern/Schuppen			x	b	0
Blaumeise	B	n	Brut in Höhlen der Obstbäume			x	b	0
Bluthänfling	N	p	Evtl. Brut in benachbarten Gärten	V	V	x	b	-1
Buchfink	B	n	Brut in Obstbäumen			x	b	0
Buntspecht	B/N	p	Sicherlich zumindest Nahrungsgast, vernetzte Gärten			x	b	0
Eichelhäher	N	p	Sicherlich Nahrungsgast			x	b	0
Elster	B/N	n	Brutvogel in hohen Bäumen			x	b	0
Erlenzeisig	N	p	Sicherlich im Winter			x	b	0
Gimpel	N	p	Sicherlich im Winter	V		x	b	-1
Girlitz	B	n	Brut in hohem Obstbaum	V		x	b	-1
Goldammer	B	n	Brut an Obstbaum	V		x	b	-1
Grünfink	B	n	Brut in Obstbäumen			x	b	0
Grünspecht	N	p	Sicher gelegentlicher Nahrungsgast			x	s	0
Haubenmeise	N	p	Nahrungsgast im Winter			x	b	0
Hausrotschwanz	N	n	Brut an benachbarten Häusern/Schuppen			x	b	0
Haussperling	B	n	Brut an Häusern oder in Höhlen in Obstbäumen	V	V	x	b	-1
Kernbeißer	N	p	Nahrungsgast im Winter			x	b	0

Vogelart	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutzstatus nach BNatSchG	Trend
				B.-W.	BRD			
Kleiber	N/B	p	Brut in Baumhöhle möglich, Nahrungsgast			x	b	0
Kleinspecht	N	p	Vorkommen potenziell möglich	V	V	x	b	-1
Kohlmeise	B	n	Brut in Höhlen der Obstbäume			x	b	0
Mauersegler	N	n	Gebäudebrüter, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	V		x	b	-1
Mehlschwalbe	N	n	Gebäudebrüter, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	3	V	x	b	-2
Misteldrossel	N	p	Nahrungsgast im Winter			x	b	0
Mönchsgrasmücke	B	n	Gebüsch			x	b	+1
Rabenkrähe	N	p	Sicherer Nahrungsgast			x	b	0
Rauchschwalbe	N	n	Gebäudebrüter, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	3	V	x	b	-2
Schleiereule	N	p	Nahrungsgast möglich			x	s	+2
Star	B	n	Brut in Höhlen der Obstbäume	V		x	b	-1
Stieglitz	B	n	Obstbäume			x	b	0
Turmfalke	N	p	Evtl. Nahrungsgast	V		x	s	-1
Türkentaube	B	n	Brut im Obstbaum	V		x	b	-1
Wacholderdrossel	N	p	Sicherer Nahrungsgast	V		x	b	-1

ErläuterungenStatusangaben

B = Brutvogel
 N = Nahrungsgast
 D = Durchzügler
 BV = Brutverdacht

Vorkommen

n = nachgewiesen
 p = potenziell vorkommend

Rote Liste

RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg, BRD = Deutschland
 (HÖLZINGER et al. 2007, BfN 2009)
 0 = ausgestorben
 1 = vom Aussterben bedroht
 2 = stark gefährdet
 3 = gefährdet
 V = Arten der Vorwarnliste

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1980-2004 (HÖLZINGER et al. 2007)

+2 Bestandszunahme größer als 50 %
 +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
 -1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
 -2 Bestandsabnahme größer als 50 %

Schutzstatus nach BNatSchG

b = besonders geschützte Art nach BNatSchG
 s = streng geschützte Art nach BNatSchG

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.
 x = in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden 33 Vogelarten nachgewiesen, bzw. es erscheint ein Vorkommen der genannten Vogelarten aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes möglich. Davon stehen 13 Vogelarten auf der Roten Liste.



Abbildung 4: Nachgewiesene Brutvogelarten der Roten Liste: Ga = Goldammer, Gir = Girlitz, Hsp = Haussperling, S = Star, Tü = Türkentaube

Unter Berücksichtigung der geringen Größe des Gebietes und seiner Lage inmitten einer Ortschaft kann von einem hohen Artenvorkommen gesprochen werden. Das Gelände stellt eine innerhalb der Ortschaft gelegene Wiesenfläche mit sehr altem, höhlenreichen Obstbaumbestand und einem Weidengehölz dar. Benachbarte Gärten und Freiflächen schaffen einen innerörtlichen Grüngürtel und vernetzende Strukturen für vorkommende Vogelarten. Ebenso ist eine gute Vernetzung mit Kontaktlebensräumen im Außenbereich der Ortschaft gegeben.

5.2.2 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden zuvor diejenigen Arten aus dem im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihres Gefährdungsgrades (Rote-Liste Status) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Weit verbreitete und gegenüber der Planung unempfindliche Arten wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung, aufgrund der mit der weiten Verbreitung und der damit einhergehenden Anpassungs- und Ausweichfähigkeit, nicht anzunehmen ist.

Tabelle 2: Vogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz

Vogelart	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biototyp	Rote Liste		Schutzstatus nach BNatSchG	Trend
				B.-W.	BRD		
Bluthänfling	N	p	Evtl. Brut in benachbarten Gärten	V	V	b	-1
Gimpel	N	p	Sicherlich im Winter	V		b	-1
Girlitz	B	n	Brut in hohem Obstbaum	V		b	-1
Goldammer	B	n	Brut an Obstbaum	V		b	-1
Grünspecht	N	p	Sicher gelegentlicher Nahrungsgast			s	0
Haussperling	B	n	Brut an Häusern oder in Höhlen in Obstbäumen	V	V	b	-1
Kleinspecht	N	p	Vorkommen potenziell möglich	V	V	b	-1
Mauersegler	N	n	Gebäudebrüter, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	V		b	-1
Mehlschwalbe	N	n	Gebäudebrüter, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	3	V	b	-2
Rauchschwalbe	N	n	Gebäudebrüter, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	3	V	b	-2
Schleiereule	N	p	Nahrungsgast möglich			s	+2
Star	B	n	Brut in Höhlen der Obstbäume	V		b	-1
Turmfalke	N	p	Evtl. Nahrungsgast	V		s	-1
Türkentaube	B	n	Brut im Obstbaum	V		b	-1
Wacholderdrossel	N	p	Sicherer Nahrungsgast	V		b	-1

Erläuterungen: siehe Tabelle 2

Aufgrund ähnlicher Ansprüche an den Lebensraum können die Vogelarten teilweise zu ökologischen Gilden zusammengefasst und beurteilt werden.

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler (*Apus apus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*), **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - BW: V, 3, 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Die drei Arten sind als Gebäudebrüter Kulturfolger, die an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Lokale Population:

Alle drei Arten weisen eine stark sinkende Tendenz auf. Ursachen für die Abnahme liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe jagen über dem gesamten Luftraum. Sie nutzen somit den Untersuchungsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Diese Arten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bewohner der Gärten, ortsnahen Streuobstwiesen und Hecken

Star (*Sturnus vulgaris*), **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Haussperling** (*Passer domesticus*), **Wacholderdrossel** (*Turdus pilaris*), **Hänfling** (*Carduelis cannabina*), **Goldammer** (*Emberiza citrinella*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste BW: sämtliche Arten der Vorwarnliste

Art im UG: x nachgewiesen (Girlitz, Haussperling, Star, Türkentaube)
x potenziell möglich (Wacholderdrossel Hänfling)

Status: Brutvögel (zumindest in nächster Umgebung)

Alle oben aufgeführten Arten sind in Ortsnähe Bewohner des Streuobstes, der Gärten und Hecken. Sie sind auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Lokale Population:

Viele der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen, teilweise bis zur Hälfte ihrer ursprünglichen Populationsgröße.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) x unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Planungsgebiet sowie die angrenzenden Bereiche dienen den oben genannten Vogelarten als Brut- und Nahrungsgebiet.

Die Brutstandorte konzentrieren sich im Bereich der vorhandenen Gehölze. Neststandorte für Girlitz und Türkentaube (Zweigbrüter) befinden sich in den Obstbäumen der untersuchten Wiesenfläche. Star und Haussperling nutzten als Höhlenbrüter die Baumhöhlen im Obstbaumbestand als Niststandort. Ein weiterer Brutstandort des Haussperling befindet sich im Bereich des nordwestlich angrenzenden Gebäudes. Die Goldammer nistet innerhalb des Krautsaumes im Bereich der Gehölze (Goldammer als Bodenbrüter). Hänfling und Wacholderdrossel wurden im Rahmen der Untersuchung innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen, allerdings scheint ein Vorkommen aufgrund der Biotopausstattung möglich.

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens und der Umgestaltung des Gebietes ist die teilweise Rücknahme der Gehölze vorgesehen. Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist.

Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit der Gehölzrodung entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweig- und höhlenbrütende Vogelarten sowie für die im Krautsaum brütende Goldammer. Da die betroffenen Arten innerhalb der Eingriffsfläche nur mit jeweils einem Brutpaar vorhanden sind, kann damit gerechnet werden, dass für die Brutpaare in der näheren Umgebung adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen.

Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldfreimachung: Die Zeiten für die Baufeldfreimachung (Rodung, Abschub des Oberbodens) werden unter Berücksichtigung der sensiblen Zeiten bei den betroffenen Vogelarten auf Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten Nutzung als Wohngebiet ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Greifvögel

Rotmilan (*Milvus milvus*), **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*),

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status BW: Turmfalke V, alle weiteren ohne Schutzstatus

Arten im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Der Turmfalke ist zumindest potenzieller Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich dient dem Turmfalken als Nahrungsgebiet.

Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.

Der Turmfalke besitzt jedoch große Nahrungshabitate. Der Wegfall der 0,35 ha großen innerörtlichen Fläche ist vernachlässigbar.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Schleiereule (*Tyto alba*)**Europäische Vogelarten nach VS-RL****1 Grundinformationen**

Rote-Liste Status Deutschland: - **BW:** - **Art im UG:** ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Als Kulturfolger bewohnt die derzeit ungefährdete Schleiereule mehr oder weniger offene Grünland- und Ackergebiete mit eingestreuten Baumgruppen, Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen und Gewässern. Der Lebensraum ist meist eng an den Siedlungsraum (einzeln stehende Gehöfte, Dörfer, Ränder von Kleinstädten) angeschlossen. Schleiereulen brüten meist an Gebäuden, z.B. auf Dachböden von Bauernhäusern, in Scheunen, Trafohäusern oder Kirchtürmen. Zu den wichtigen Lebensraum-Requisiten zählen ungestörte Tagesruheplätze, die v. a. in schneereichen Wintern auch als Jagdhabitat genutzt werden. Baden-Württemberg hat einen Bestand von 400 bis 800 Brutpaare.

Lokale Population:

Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Baden-Württemberg hat eine Bestandszunahme 20 – 50% in den vergangenen 25 Jahren zu verzeichnen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Schleiereule nutzt das Untersuchungsgebiet möglicherweise zur Nahrungssuche. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben.

Mit einem Verlust von Nahrungshabitaten ist zu rechnen. Diese sind jedoch aufgrund der großen Aktionsräume der Schleiereule (mind. 200-400 ha/BP) für die betroffenen Tiere nicht maßgeblich. Ein Ausweichen in andere Jagdhabitate ist möglich. Von Auswirkungen auf die Lokalpopulation kann deshalb nicht ausgegangen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen sind aufgrund der nachtaktiven Lebensweise nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Spechte

Grünspecht (*Picus viridis*), **Kleinspecht** (*Dendrocous minor*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - **BW:** - , V **Art im UG:** ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Beide Spechtarten besiedeln lichte Wälder, Parks und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit hohem Gehölz-, insbesondere Altholzanteil. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngebieten mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Brutbäume sind i.d.R. alte und ggf. kranke bis abgestorbene Bäume, in deren Stammholz die Bruthöhlen von den Spechten selbst gezimmert werden.

Lokale Population:

Der Bestand des Grünspechts wird in Baden-Württemberg auf 8.000-10.000 Tiere geschätzt, in Deutschland auf ca. 23.000-35.000 Tiere. Die Verantwortung Baden-Württembergs am Brutbestand von Deutschland ist mit 29-35 % sehr hoch. In den letzten 25 Jahren sind keine bzw. keine wesentlichen Bestandsveränderungen erkennbar.

Der Bestand des Kleinspechts wird in Baden-Württemberg auf 2000-4000 Tiere geschätzt. Die Bestandsentwicklung ist stark rückläufig (Bestandsabnahme > 20% in den letzten 25 Jahren). Als Hauptgefährdungsursache werden die Lebensraumzerstörung, insbesondere von Streuobstbeständen und naturnahen Gehölzen, fehlendes stehendes Totholz und zunehmender Biozideinsatz angesehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Planungsvorhaben gehen keine Neststandorte der genannten Spechtarten verloren, daher ist der Verbotstatbestand als nicht erfüllt anzusehen. Zur Nahrungssuche können die Spechte das Gebiet weiterhin nutzen und auf angrenzende, vom Verfahren nicht betroffene Bereiche ausweichen.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.1 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Bewohner der Nadelbäume

Gimpel (*Chloris chloris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - BW: V Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Der Gimpel brütet in Wäldern oder dichten Feldgehölzen mit Nadelholzanteil. Seine Nahrung sucht er besonders im Winter auf offeneren Flächen, so auch in Gärten und in Streuobstbeständen. Die Art tritt im Untersuchungsgebiet im Winter möglicherweise als Nahrungsgast auf.

Lokale Population:

Keine genaue Eingrenzung der lokalen Population möglich. Die Bestandssituation in Baden-Württemberg wird jedoch günstig bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Gimpel brütet in den nahegelegenen Wäldern und nutzt das Planungsgebiet möglicherweise zur Nahrungssuche.

Durch das Bauvorhaben gehen keine Niststandorte des Gimpels verloren, daher ist der Verbotstatbestand als nicht erfüllt anzusehen. Für die Nahrungssuche stehen ähnliche Flächen im nahen Umfeld zur Verfügung, auf die der Gimpel ausweichen kann.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

6 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zu dem geplanten Bebauungsplan „Spielweg“ in Hechingen, Ortsteil Bechtoldsweiler kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor, bzw. erscheint ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen möglich. Zu nennen sind hierbei insbesondere europäische Vogel- und Fledermausarten.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (Bauzeitenregelung) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen für die Fledermäuse (Anbringen von Fledermauskästen) ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Bebauungsplans „Spielweg“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die Kontrolle der Umsetzung der vorgezogenen funktionserhaltenen Maßnahmen hat bereits vor Beginn der Baumaßnahme zu erfolgen.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 27. April 2015

Dr. Klaus Grossmann

7 Anhang

Abbildung 5: Standorte für Fledermauskästen

